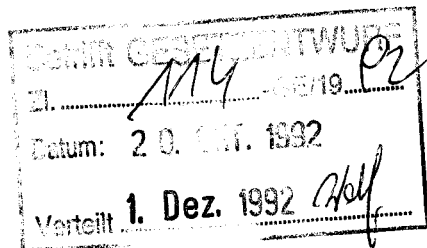


**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 19.11.1992

G. Z. 673/92/hu

DI Kleingraber

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen
GZ 122960/III-25/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Beilage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer 25 Kopien
ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

☐ wie vereinbart

☐ mit Dank zurück

mit der Bitte um

☐ Kenntnisnahme

☐ Rücksprache

☐ Stellungnahme

☐ Verlautbarung

☐ Erledigung

☐ Teilnahme und Bericht

☐ weitere Veranlassung

☐

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das
Bundesministerium für
öffentl. Wirtschaft u. Verkehr
Gen.Direktion f.d. Post- u.
Telegraphenverwaltung
Postgasse 8
1011 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 18.11.1992
o. z. 673/92/zö/je

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das
Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Übersendung des oa.Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, insbesondere zu nachfolgenden Bestimmungen Stellung zu nehmen:

§ 6 Abs. 2 des Entwurfes regelt im Zusammenhang mit der Zulassung von Funkanlagen, daß "neben Baumustern, Beschreibungen und Schaltplänen zur Beurteilung des Antrages auf Zulassung auch Gutachten anderer befugter Prüfstellen herangezogen werden können". Die Erläuterungen hiezu führen aus, daß "im Sinne der Liberalisierung für die technische Beurteilung auch die Prüfungsergebnisse anderer zugelassener in- oder ausländischer Prüfstellen herangezogen werden können." Es wird aber keine Regelung getroffen, wer nach diesem Gesetz als befugte Prüfstelle gilt.

Die Bundes-Ingenieurkammer regt daher zur Klarstellung folgende Ergänzung des § 6 Abs. 2 an:

"(2) Neben Baumustern, Beschreibungen und Schaltplänen können zur Beurteilung des Antrages auf Zulassung auch Gutachten anderer befugter Prüfstellen, wie insbesondere Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder akkreditierter Prüfstellen (Akkreditierungsgesetz BGBl. Nr. 468/1992), herangezogen werden."

Gem. § 9 Abs. 3 sollte die Bewilligungsfreiheit nur insoweit bestehen, als "der Betrieb von Fernmeldeanlagen sowie die Einfuhr, die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen durch die PTV den postalischen Vorschriften und den Pflichtenheften genügen."

Es wird angeregt im vorliegenden Entwurf eine nähere Definition der "mißbräuchlichen Verwendung einer Fernmeldeanlage" aufzunehmen.

Die Bundes-Ingenieurkammer begrüßt die in § 34 getroffene Regelung betreffend die Verpflichtung der Bereitstellung des öffentlichen Fernmeldenetzes durch die PTV.

§ 36 Abs. 2 sollte sich jedenfalls auf nachvollziehbare Ergebnisse beziehen und daher wie folgt ergänzt werden: ".... zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des nachvollziehbaren Ergebnisses dieser Überprüfung"

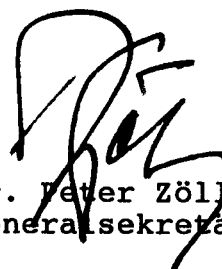
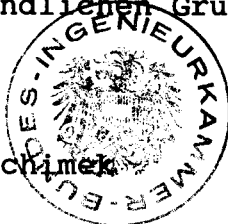
§ 37 sieht eine Erstattung der Zahlungen erst für den Fall vor, daß "die Betriebsunfähigkeit, nachdem sie der PTV bekanntgeworden ist, länger als vierzehn Tage gedauert hat". Es erscheint unverständlich, daß für den Zeitraum von vierzehn Tagen, obwohl keine Leistung seitens der PTV erbracht wird, die volle Gebühr zu entrichten ist. Es müßte daher nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer zumindest ein Abschlag von der vollen Gebühr erfolgen.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung der dargelegten Änderungsvorschläge und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.-Ing. Helmut Schimek
Präsident



Dr. Peter Zöllner
Generalsekretär